

Bekanntmachung

der Stadt Dissen aTW über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahlen am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** sowie zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des **Landkreises Osnabrück** wird in der Zeit

vom 6. Mai bis zum 10. Mai 2019

zu nachfolgend aufgeführten Zeiten

Montag 8:30 – 12:30 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 8:30 – 12:30 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05421/303-160)

Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr & 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Dissen aTW, Stievenstraße 3, 49201 Dissen aTW, (Barrierefreier Zugang zum Bürgerbüro über Haupteingang)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses überprüfen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

**vom 6. Mai bis zum 10. Mai 2019,
spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr**

bei der Stadt Dissen aTW, Bürgerbüro, Stievenstraße 3, 49201 Dissen aTW,

eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden alle Wahlberechtigten, die am 14. April 2019 mit Hauptwohnung in Dissen aTW gemeldet sind. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber

glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
5. **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen** können bis zum 24. Mai 2019, 13 Uhr, schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der **Stadt Dissen aTW, Bürgerbüro, Stievenstr. 3, 49201 Dissen aTW**, beantragt werden. Im Internet steht unter <http://www.dissen.de> ein Online-Wahlscheinantrag bereit. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
6. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4.2. angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.
7. Der Wahlscheinantrag gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlbereiches, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

Dissen aTW, den 29. April 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister

i.V. Ulrich Strakeljahn

ausgehängt: 29.04.2019
abgenommen: 13.05.2019